

Verfassungs- und Kulturgeschichtliches in den sächsischen Ländern während des XVI. Jahrhunderts.

Die landesherrliche Gewalt und die Landstände.

Die Stellung der wettinischen Fürsten im 16. Jahrhundert zeigt nach außen wie nach innen, namentlich infolge der Reformation, eine steigende Machtentfaltung. Das tritt ja am bedeutungsvollsten bei Moriz hervor, der durch seine skrupellose Ausnutzung der Verhältnisse sich in den Besitz eines Gebietes von etwa 500 Quadratmeilen mit 2 Millionen Einwohnern setzte. Und wenn auch sein Nachfolger nicht entfernt den hohen Flug in der Politik wie Moriz nahm, so war doch seine Stellung sowohl beim Kaiser als bei den Reichsfürsten einflußreich genug; schade nur, daß er in den seltensten Fällen den rechten Gebrauch davon zu machen wußte. Nach innen handelte es sich in dem besprochenen Zeitraum vornehmlich darum, den nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Großgrundbesitzern, wie den Grafen von Schwarzburg, Honstein, Mansfeld, Barby, Stolberg, Schönburg und den Schenken von Lautenburg, gegenüber die Anerkennung durchzusetzen, daß ihr Gebiet „ein beschlossenes und bezirktes Gebiet“ sei und darum unter die wettinische Landeshoheit falle. Melchior von Döse, der ein ausgezeichnete Jurist war und als solcher auch vom Kaiser hochgeehrt wurde, verfaßte für Moriz ein Gutachten, das einen Vergleich anempfahl. Diesen vorgezeichneten Weg hielt dann August auch ein und veranlaßte durch eine Reihe von Vergleichen diese Herren zu Verträgen über Steuern, Weg- und Leibgeleite, Durchzug und Straßengerechtigkeit usw., die von der Reichsunmittelbarkeit nicht viel mehr als die Befehnung übrig ließen.

Die Bedeutung der Landstände (s. I. 2. 821) trat bei der Teilung vom Jahre 1485 deutlich hervor, wo aus ihrer Mitte der Ausschuß entnommen wurde, der die Abgrenzung der Gebiete besorgen sollte. Nach Abrechts Väterlicher Ordnung sollten die Stände auch Streitigkeiten unter seinen Nachkommen schlicht-